

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme setzt den mittleren Schulabschluß oder eine nach dem Abschluss der Mittelschule abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung sowie die gesundheitliche Eignung für den Beruf des Podologen voraus (vgl. § 5 PodG).

(2) ¹Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. ²Die Aufnahme ist zu versagen, wenn

1. das Vorliegen der allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen nicht vollständig nachgewiesen ist,
2. der Bewerber die staatliche Prüfung an einer Berufsfachschule für Podologie oder medizinische Fußpflege bereits abgelegt hat, nicht bestanden hat und nicht mehr wiederholen darf,
3. der Bewerber die Probezeit an einer Berufsfachschule für Podologie oder medizinische Fußpflege bereits zweimal nicht bestanden hat,
4. Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet für den Beruf des Podologen erscheinen lassen.